



Schulreglement der Schule für Holzbildhauerei Brienz

Der Schulleiter der Schule für Holzbildhauerei Brienz erlässt,

gestützt auf Artikel 38 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111),

folgendes

Schulreglement

1. Allgemeines

Angebot

Art. 1 ¹ Die Schule für Holzbildhauerei Brienz ist eine kantonale Berufsfachschule.

² Ihr Angebot umfasst:

- a Berufsfachschule in der Grundbildung Holzbildhauer/in EFZ, Holzhandwerker/in EFZ (Fachrichtung Drechslerei oder Fachrichtung Weisküferei), Korb- und Flechtwerkgestalter/in EFZ, Küfer/in EFZ
- b Lehrwerkstätte für Holzbildhauerei
- c berufsorientierte Weiterbildung

³ Die zuständige Behörde kann sie beauftragen oder ermächtigen, weitere Angebote zu führen.

Bildungsauftrag

Art. 2 Die Schule für Holzbildhauerei Brienz vermittelt in Zusammenarbeit mit der Organisation der Arbeitswelt OdA die notwendigen theoretischen und praktischen Grundlagen. Sie fördert die Handlungskompetenz ihrer Lernenden.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Organe, Funktionsträgerinnen und -träger, beratende Gremien

Art. 3 ¹ Die Organe der Schule für Holzbildhauerei Brienz sind:

- a Schulleiterin bzw. Schulleiter

² Funktionsträger der Schule für Holzbildhauerei Brienz sind:

- a Stellvertretung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters
- b Sekretariat

³ Beratende Gremien der Schule für Holzbildhauerei Brienz sind:

- a Schulrat
- b Gesamtlehrerkonferenz
- c Fachkommission
- d Schulleitungskonferenz

Ausstand und Schweigepflicht

Art. 4 ¹ In allen Gremien gelten die Ausstandsgründe nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

² Die Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und ihrer Natur nach oder gemäß besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Austritt aus den Gremien bestehen.

2.2 Organe

Schulleiterin bzw.
Schulleiter

Art. 5 ¹ Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter leitet die Schule.

² Sie bzw. er

- a* erarbeitet die Leistungsvereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Berufsschulinspektorat,
- b* erarbeitet die Finanz- und Investitionsplanung,
- c* ist zuständig für die Aufbau- und Ablauforganisation,
- d* ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen und die Schuladministration,
- e* sorgt für eine geeignete interne und externe Kommunikation,
- f* sorgt für die Schul- und Qualitätsentwicklung,
- g* stellt die Lehrkräfte und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an
- h* schließt bei Vollzeitausbildungen die Ausbildungsverträge mit den Lernenden ab,
- i* rekrutiert Praktikumsbetriebe,
- k* ist verantwortlich für die Personalplanung, den Personaleinsatz und die Personalentwicklung,
- l* berät und führt die Lehrkräfte in fachlicher und pädagogischer Hinsicht,
- m* erlässt Stellen- und Aufgabenbeschreibungen,
- n* erlässt das Aufnahmereglement,
- o* ist verantwortlich für die Unterrichtsorganisation und den Stundenplan,
- p* ist verantwortlich für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Berufsschulunterricht,
- q* entscheidet über die Ferienordnung,
- r* regelt die Benutzung der Schulanlagen und sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen für deren Unterhalt,
- s* ist zuständiges Organ für die Erhebung von Gebühren,
- t* ist zuständiges Organ für die Ausstellung der Zeugnisse,
- u* ist zuständiges Organ für Dispensationsentscheide,
- v* ist zuständiges Organ für Disziplinententscheide,
- w* ist zuständiges Organ für Aufnahme- und Promotionsentscheide,
- x* ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten,
- y* arbeitet mit anderen berufsbildungsrelevanten öffentlichen und privaten Gremien, insbesondere mit den Lehraufsichtskommissionen, zusammen,
- z* organisiert und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Schulrat.

2.3 Funktionsträger

Stellvertretung der
Schulleiterin bzw. des
Schulleiters

Art. 6 ¹ Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Schulleiterin bzw. des Schulleiters vertritt diese bzw. diesen bei deren bzw. dessen Abwesenheit.

² Aufgaben und Befugnisse der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters richten sich nach der Stellenbeschreibung.

Sekretariat

Art. 7 ¹ Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär führt die Rechnung und die Schuladministration.

² Die Stellenbeschreibung regelt das Nähere.

³ Sie bzw. er ist der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter unterstellt.

2.4 Beratende Gremien

Gesamtlehrerkonferenz

Art. 8 ¹ Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter lädt mindestens einmal im Schuljahr alle Lehrkräfte zu einer Gesamtlehrerkonferenz ein.

² Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der zur Behandlung vorgesehenen Geschäfte. Die Teilnahme ist obligatorisch. Es können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

³ Anträge der Lehrkräfte, die in die Geschäftsliste aufgenommen werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter eingereicht werden. Jede Lehrkraft hat das Recht, zu traktandierten Geschäften Anträge zu stellen und die Behandlung weiterer Fragen an den nächstfolgenden Sitzungen der Konferenz zu beantragen.

⁴ Die Gesamtlehrerkonferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Pflege der gegenseitigen Information;
- b Beratung von Fragen, die ihr von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter unterbreitet werden;
- c Beratung von Fragen, die ihr von einem oder mehreren Mitgliedern der Lehrerschaft unterbreitet werden.

⁵ Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz werden von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter oder von der Schulleitungskonferenz als Anträge zur Weiterbehandlung entgegengenommen und beantwortet.

⁶ Die Beschlüsse werden protokolliert.

Schulrat
1. Zusammensetzung

Art. 9 ¹ Der Schulrat setzt sich aus fünf bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Standortgemeinde Brienz steht mindestens ein Sitz zu. Der OdA wird die Möglichkeit gegeben für einen Sitz in dem Schulrat.

² Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, je eine Vertretung der Lehrerschaft und der Lernenden, nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Schulrates teil.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl des Regierungsrates folgenden Jahres.

2. Vorsitz und
Verfahren

Art. 10 ¹ Der Schulrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

² Der Schulrat wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen,

ferner, wenn es von mindestens drei Mitgliedern, der Schulleiterin oder dem Schulleiter verlangt wird, mindestens aber zweimal im Jahr.

³ Der Schulrat kann zur Behandlung bestimmter Geschäfte Expertinnen oder Experten, Mitglieder der Fachräte, weitere Lehrkräfte sowie Lernende beiziehen.

⁴ Der Schulrat fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und hat den Stichtscheid.

3. Sekretariat

Art. 11 Das Sekretariat der Schule für Holzbildhauerei Brienz übernimmt alle schriftlichen Arbeiten und stellt die Protokollierung sicher.

4. Aufgaben des Schulrates

Art. 12 ¹ Der Schulrat nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in der strategischen Ausrichtung der Schule und hat ein Antragsrecht,
- b beantragt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Anstellung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- c berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Personalfragen, bei der Behandlung von Disziplinarfällen sowie bei anderen Problemen,
- d fördert und unterstützt den Kontakt zwischen der Berufsfachschule und ihrem Umfeld,
- e fördert die Zusammenarbeit mit der Geigenbauschule Brienz und
- f wählt die Mitglieder der Fachkommission.

² Die Mitglieder des Schulrats werden nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der staatlichen Kommissionen (BSG 152.256) entschädigt.

Fachkommission

Art. 13 ¹ Zur Beratung von Ausbildungsfragen kann eine Fachkommission gebildet werden.

² Die Fachkommission setzt sich aus fünf bis sieben Vertreterinnen und Vertretern der Berufsverbände, der OdA, der Bildungspartner und der Lehrkräfte zusammen. Die paritätische Vertretung der Sozialpartner und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist wenn möglich sicherzustellen.

³ Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Schulleitungskonferenz, Zusammensetzung und Kompetenzen

Art. 14 ¹ Die Schulleitungskonferenz setzt sich aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und den Lehrkräften die mindestens zu 50% angestellt sind zusammen. Sie wird von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter mindestens einmal im Monat einberufen und geleitet.

² Sie ist das planende, beratende und koordinierende Organ der Schule für Holzbildhauerei Brienz in Fragen des Unterrichts, der internen Schulorganisation und Schulführung sowie der Verwaltung. Sie befasst sich mit der Weiterentwicklung der Schule im schul- und wirtschaftspolitischen Umfeld ihres Einzugsgebietes, der Region, des Kantons und der ganzen Schweiz. Sie bearbeitet Anträge der Lehrkräfte, der Lehrerkonferenz und der Lernenden.



³ In wichtigen Sachfragen werden die zuständige Fachkommission, Fachlehrkräfte, sowie eine Vertretung der Geigenbauschule Brienz in die Meinungsbildung einbezogen.

⁴ Die Schulleitungskonferenz

- a beantragt die Zuteilung und Aufteilung der im Schulpool zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgradprozente gemäß den Stellenbeschreibungen und den jeweiligen Bedürfnissen;
- b erarbeitet die notwendigen Schullehrpläne im Rahmen der eidgenössischen oder kantonalen Vorgaben;
- c beantragt die Aufnahme zur Lehrwerkstatt;
- d ernennt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Lehrkräfte für den Schulrat;
- e bespricht das Auftragswesen und den Betriebsablauf der Lehrwerkstätte;
- f stellt Antrag zur Verwendung der Mittel aus der Schüler Reisekasse SfHB.

⁵ Die Beschlüsse werden zuhanden der Betroffenen protokolliert. Die Protokollierung wird durch das Sekretariat sichergestellt.

3. Lehrkräfte

Unterricht

Art. 15 ¹ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne mit aller Sorgfalt vorzubereiten, zu erteilen und auszuwerten.

² Die Lehrkräfte sind in der Gestaltung des Unterrichts frei. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach Rücksprache mit der Fachkommission Lehrmittel als verbindlich erklären.

³ Änderungen des Stundenplanes bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Der Abtausch einzelner Lektionen und die Durchführung von Exkursionen sind im Voraus zu melden.

⁴ Die Lehrkräfte beurteilen die Leistungen der Lernenden. Die Selbstbeurteilung durch die Lernenden soll dabei angemessen miteinbezogen werden.

⁵ Die Lehrkräfte ergreifen gegenüber Lernenden pädagogische Maßnahmen gemäß den kantonalen Vorschriften und nach den Richtlinien der Schulleitungskonferenz.

Mitwirkungsrechte und
-pflichten der Lehrkräfte

Art. 16 ¹ Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, an der Gesamtlehrerkonferenz teilzunehmen.

² Die übrigen Aufgaben im Rahmen der Schulorganisation sind durch die kantonalen Vorschriften und Stellenbeschriebe geregelt.

³ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich bei Aufnahmeverfahren, Lehrabschluss- und anderen Prüfungen als Expertinnen bzw. Experten zur Verfügung zu stellen und in für die Schule wesentlichen Gremien mitzuwirken.

⁴ Jede Lehrkraft ist berechtigt, wichtige Anliegen persönlich vor der Schulleitungskonferenz zu vertreten oder von einer Kollegin oder einem Kollegen vertreten zu lassen und Anträge bezüglich des Unterrichts und der Schulentwicklung an die Schulleitung stellen.

Lehrerinnen- und
Lehrerfortbildung

Art. 17 ¹ Alle Lehrkräfte haben sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften stetig fortzubilden. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unterstützen sie dabei.

² Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann die Lehrkräfte zum Besuch von Fort- und Weiterbildungskursen verpflichten.

³ Die Fortbildung kann auch in Form von längerdauernden Praxisaufenthalten absolviert werden.

4. Administratives und technisches Personal

Art. 18 Für das administrative und technische Personal gilt die kantonale Personalgesetzgebung.

5. Lernende

Beteiligung der Lernenden am Produkterlös

Art. 19 ¹ Die Lernenden sind am Ertrag aus Drittaufträgen, die von ihnen ausgeführt und zu marktüblichen Preisen verkauft werden, folgendermaßen beteiligt:

- a) wenn die Arbeiten während der Schulzeit erfolgen:
- 4/5 zugunsten der Schulrechnung
 - 1/5 zugunsten der oder des Lernenden
- b) wenn die Arbeiten außerhalb der Schulzeit erfolgen:
- 2/5 zugunsten der Schulrechnung
 - 3/5 zugunsten der oder des Lernenden.

Urheberrecht und Eigentum von Produkten der Lernenden

Art. 20 ¹ Das Urheberrecht an den während der Ausbildung in der Lehrwerkstätte entstandenen Produkten gilt ohne weiteres als der Schule für Holzbildhauerei abgetreten. Diese darf die Produkte insbesondere für Ausbildungszwecke weiterverwenden. Die Lernenden erhalten das Recht, ihre eigenen Produkte zur persönlichen Verwendung einzusetzen.

² Besteht ein Lehrvertrag, wird die Übertragung des Urheberrechts als besondere Bestimmung übernommen.

³ Arbeiten, welche die Lernenden im Rahmen ihrer Ausbildung herstellen, sind Eigentum der Schule. Ein Teil dieser Arbeiten können am Ende der Ausbildung zu einem zwischen dem bzw. der Lernenden und der Schulleitung vereinbarten Preis erworben werden.

Kostenbeiträge

Art. 21 Für Materialverbrauch und Benutzung besonderer Hilfsmittel werden von den Lernenden Beiträge erhoben. Lehrmittel, Exkursionen und übrige Schulveranstaltungen werden durch die Lernenden bezahlt.

Mitsprache

Art. 22 ¹ Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt die Information und die Mitsprache der Lernenden gemäß der kantonalen Gesetzgebung über die



Berufsbildung an der wöchentlichen Schülerinformationsveranstaltung sicher.

² Die Klassen oder einzelne Lernende können jederzeit eine Aussprache mit den beteiligten Lehrkräften oder der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter verlangen.

³ Die von den Klassen gewählten Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher regeln in eigener Kompetenz ihre Mitarbeit im Schulrat nach Rücksprache mit der Präsidentin oder des Präsidenten des Schulrats.

Absenzen

Art. 23 Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erlässt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen Vorschriften über das Absenzenwesen.

Schulärztlicher Dienst (SAD)

Art. 24 ¹ Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sorgt für das Angebot des schulärztlichen Dienstes.

² Die Lernenden sind in geeigneter Weise über den schulärztlichen Dienst zu informieren.

6. Rechtspflege

Art. 25 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 26 Die Änderungen von Artikel 20 gelten nur für Lernende, die ihre Ausbildung ab dem 1. August 2016 beginnen.

Aufhebung

Art. 27 Das Reglement vom 31. Oktober 2012 der Schule für Holzbildhauerei wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Brienz, 11.5.2016

Der Schulleiter


Markus Flück

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 25. MAI 2016

Der Erziehungsdirektor



Bernhard Pulver, Regierungsrat